



MITTEILUNGSBLATT für die GEMEINDE RÖCKINGEN



Brauhausstr. 21 - 91740 Röckingen Tel. 09832/ 235

Nr. 09/2021

Röckingen, den 16.09.2021

1. Bekanntmachung zur Bundestagswahl

Im Anhang ist eine Bekanntmachung für die Bundestagswahl am 26.09.2021 abgedruckt.

2. Bekanntmachungen zum Volksbegehren auf Abberufung des Landtags

Im Anhang sind die Bekanntmachungen zum Volksbegehren (14.10.2021 – 27.10.2021) abgedruckt.

Hinweis:

Sowohl bei der Bundestagswahl, als auch bei dem Volksbegehren kann aufgrund der Corona-Pandemie und dem damit verbundenen Infektionsgeschehens für den jeweiligen Stimmzettel, bzw. die Eintragungliste der eigene Kugelschreiber (kein Bleistift) verwendet werden.

3. Bürgerversammlung am 18.09.2021 um 20.00 Uhr (Außengelände Schule)

Wie bereits in der Bürgerversammlung am 24.07.2021 angekündigt werden wir am **18.09.2021** eine weitere Bürgerversammlung abhalten. Hierzu werden wir nochmal das Thema Kindergartenerweiterung und künftige Anforderungen in unserer Gemeinde aufgreifen und einen Raum für Gespräche und Diskussion schaffen. Wir hoffen auf eine rege Teilnahme. Bei der Versammlung wird sich auch der neu gegründete gemeinnützige Ortsverein „Zammkumma“ vorstellen.

Bitte Hinweise und Einhaltung der aktuellen Corona-Regeln am Versammlungsort beachten.

Vielen Dank!

4. Bekanntmachung Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) und des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG); Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Opfenried und Mischwasser in den Uhlagraben durch die Gemeinde Röckingen

Für diese geplante Gewässerbenutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG) beantragte die Gemeinde Röckingen mit Antrag vom **07.07.2021** die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens. Das Wasserwirtschaftsamt Ansbach prüfte die Antragsunterlagen am 19.08.2021 und erstellte ein Gutachten.

Im durchzuführenden Verfahren ist von folgenden wasserrechtlichen Tatbeständen auszugehen. Es wird eingeleitet das

- Abwasser aus der KA Opfenried und Mischwasser in den Uhlagraben

Die geplante Gewässerbenutzung bedarf des Verfahrens für die gehobene Erlaubnis (§ 15 WHG).

Das Vorhaben wird hiermit nach § 72 ff BayVwVfG i.V.m. Art. 69 BayWG bekannt gemacht.

Die entsprechenden Antragsunterlagen liegen **einen Monat** vom 27.09.2021 – 29.10.2021 (einschließlich der genannten Tage) bei der Verwaltungsgemeinschaft Hesselberg, Wittelshofener Str. 30, 91725 Ehingen, Zi.-Nr. 1.3 während der Dienststunden (montags und mittwochs von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr sowie von 13.30 Uhr – 16.30 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr sowie von 13.30 – 17.45 Uhr und freitags von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr) zur Einsicht auf.

Auf Grund der Corona-Pandemie sind persönliche Einsichtnahmen derzeit nur nach telefonischer Terminvereinbarung möglich.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Verwaltungsgemeinschaft Hesselberg oder beim Landratsamt Ansbach – Sachgebiet Wasserrecht-, Crailsheimstr. 1, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein.

Werden gegen das Vorhaben rechtzeitig Einwendungen erhoben, werden diese in einem Termin erörtert, der noch mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem ggf. notwendigen Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass

a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,

b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen, durch Erhebung von Einwendungen bzw. Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Schachner Erster Bürgermeister

5. Entbuschungsaktion 2021 auf dem Hesselberg

Für die langjährigen bürgerschaftlichen Aktionen zur Offenhaltung der Magerrasen am Hesselberg, wurde den Hesselberg-Gemeinden im vergangenen November eine Sonderauszeichnung im bayernweiten Wettbewerb „Natura2000Oskar“ der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege in Laufen verliehen. In der Auszeichnungsurkunde begründet der Direktor der Akademie diese Auszeichnung folgendermaßen:

„Mit dem herausragenden Engagement setzen sich die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden besonders für die Lebensräume am Hesselberg ein und leisten damit einen vorbildhaften Beitrag für den Erhalt des Europäischen Naturerbes in Bayern“.

Dieses gewürdigte Engagement wollen wir auch 2021 fortsetzen und einen weiteren Aktionstag - unter Berücksichtigung der geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen - durchführen. Damit setzen wir auch die lange Tradition der bürgerschaftlichen Entbuschungen und der früheren „Rechtlereinsätze“ zur Offenhaltung der Hutung fort (Rechtlertage „Distln und Dora stechen“). Für den Aktionstag ist geplant, die stark ausbreitenden (flachwüchsigen) Wacholder auf der Südseite des Röckinger Bergteiles auszudünnen, um wieder Platz für beweidbaren Magerrasen zu schaffen. Zur Fortsetzung dieser bayernweit beispielhaften – so ist die Auszeichnung Natura2000Oskar zu verstehen - Tradition, rufen die Gemeinde und der Landschaftspflegeverband auf zur

**Entbuschungsaktion „Ein Tag für den Berg“
am Samstag, den 30. Oktober 2021, ab 09.00 Uhr**

Wir bitten Euch, neben Motorsägen und Gabeln auch Motorsensen, Astscheren und Kreuzhauen mitzubringen. Entsprechend den Hygienevorgaben dürfen während des Einsatzes Geräte und Werkzeuge nicht ausgetauscht werden. Zudem bitten wir bereits jetzt darum, größere Gruppenbildungen am Aktionstag zu vermeiden und gebührende Abstände zwischen den Mitwirkenden einzuhalten.

Wir hoffen, dass sich auch an diesem Tag (**Treffpunkt: 8.45 Uhr am Parkplatz Lindenallee**) eine Vielzahl von Bürgerinnen und Bürgern jeden Alters mit Geräten einfinden. Wir würden uns auch wieder über die tatkräftige Unterstützung der Mitglieder der Hesselbergflieger freuen. Am gleichen Tag werden auch die Bürgerinnen und Bürger aus Gerolfingen/Wittelshofen aktiv sein und am Südhang arbeiten. Wir planen eine gemeinsame Brotzeit und ein gemeinsames Mittagessen.

Gemeinde Röckingen

Landschaftspflegeverband Mittelfranken

gez. Martin Schachner
1. Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

1. Termine TSV Röckingen

➤ Generalversammlung TSV Röckingen mit Wahlen

Der TSV Röckingen lädt seine Vereinsmitglieder zur ordentlichen Generalversammlung mit Wahlen **am Samstag, 09.10.2021 um 19.30 Uhr im Gasthaus Teufel** ein.
Auf Euer Kommen freut sich der TSV Röckingen.

➤ Altpapiersammlung des TSV Röckingen

Am Samstag, 25.09.2021 ab 9.00 Uhr!! Bitte das Altpapier ab 8.00 Uhr an den Straßenrand stellen.
Bitte nur Altpapier und Kartonagen!!!
Info's bei Markus Eichhorn unter Tel. Nr. 0170 / 40 86 455.

2. Einladung der Jagdgenossenschaft

Hiermit werden alle Jagdgenossen zur nichtöffentlichen Versammlung **am Samstag, den 23.10.2021** eingeladen. Beginn ist um 19.30 Uhr im Gasthaus Teufel. Tagesordnungspunkte sind u. a. Begrüßung, Verlesen der letzten Protokolle, Kassenbericht, Bericht der Kassenprüfer und Entlastung, Bericht des Vorstands, Beschluss über die Verwendung der Jagdpacht, Neuverpachtung, die Jäger haben das Wort, Wünsche und Anträge.

Jeder Jagdgenosse kann sich durch seinen Ehegatten oder einen volljährigen Verwandten in gerader Linie vertreten lassen. Alle anderen Jagdgenossen benötigen für eine Vertretung eine schriftliche Vollmacht.

Wir bitten darum, die zum Zeitpunkt der Versammlung geltenden Regelungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie zu beachten.

gez. Friedrich Tremel

Redaktionsschluss für das nächste Mitteilungsblatt ist **Mittwoch, 13.10.2021**
Beiträge für das Mitteilungsblatt bitte an poststelle@vg-hesselberg.de

ist in ^{Anzahl} _____ **allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom ^{Datum} _____ bis ^{Datum} 05.09.2021 übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

ist in ^{Anzahl} _____ **Sonderwahlbezirk(e)** eingeteilt und zwar:

Bezeichnung und genaue Anschrift des Wahlraums des Sonderwahlbezirks/der Sonderwahlbezirke

barrierefrei: ja / nein

3. Der **Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände** tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 17.00
Bezeichnung und genaue Anschrift des Auszählungsraums/der Auszählungsräume
der Verwaltungsgemeinschaft Hesselberg, Wittelshofener Str. 30, 91725 Ehingen zusammen.
Uhr in _____

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler und Wählerinnen haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler und jede Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler und jede Wählerin hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt ihre **Erststimme** in der Weise ab, dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll, und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab, dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler und Wählerinnen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

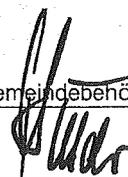
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises
- oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag **angegebenen Stelle** zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.
Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum
Ehingen, 16. SEP. 2021

Gemeindeglieder
 (Busch) Unterschrift

Angeschlagen am: _____ abgenommen am: _____
(Amtsblatt, Zeitung)
Veröffentlicht am: _____ im/in der _____

BEKANNTMACHUNG

über die Eintragung für das Volksbegehren auf Abberufung des Landtags vom 14.10.2021 bis 27.10.2021

1. Die Gemeinde/Der Markt/Die Stadt bildet einen Eintragungsbezirk.

Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

EINTRAGUNGSRAUM			
Bezeichnung	Genauere Anschrift	Öffnungszeiten	barrierefrei ja/nein
Gesamtes Gemeindegebiet	Rathaus, Wittelshofener Str. 30, 91725 Ehingen	Montag-Freitag 08.00 - 12.00 Uhr	ja
		Montag-Mittwoch 13.00 - 16.45 Uhr	
		Donnerstag 13.00 - 17.45 Uhr	
	zusätzlich:	Samstag, 16.10.2021 10.00 - 12.00 Uhr	
		Donnerstag, 21.10.2021 bis 20.00 Uhr	
außerdem wurde folgende Eintragungsmöglichkeit eingrichtet:	Rathaus, Brauhausstr. 21, 91740 Röckingen	Samstag, 23.10.2021 10.00 - 12.00 Uhr	ja

Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten!
 Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

2. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sich nur in einem Eintragungsraum des Eintragungsbezirks eintragen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie geführt wird¹⁾. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.
3. Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen.
4. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.
5. Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).

6. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration nach Art. 84 i.V.m. Art. 65 LWG, veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 30 vom 30. Juli 2021.

Zulassung eines Volksbegehrens auf Abberufung des Landtages

BEKANNTMACHUNG des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 27. Juli 2021 Nr. A1-1365-1-20

I.

Am 24. Juni 2021 wurde beim Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration die Zulassung eines Volksbegehrens auf Abberufung des Landtags beantragt.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat dem Zulassungsantrag stattgegeben und macht den Gegenstand des Volksbegehrens nach Art. 84 in Verbindung mit Art. 65 Abs. 1 und 2 des Landeswahlgesetzes (LWG), § 88 Abs. 1 Nr. 1 der Landeswahlordnung (LWO) bekannt:

II.

Volksbegehren auf Abberufung des Landtags

„Die unterzeichneten Stimmberechtigten begehren gemäß Art. 83 des Landeswahlgesetzes die Abberufung des Bayerischen Landtags.“

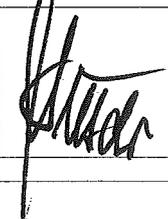
III.

Die Eintragsfrist beginnt am Donnerstag, dem 14. Oktober 2021, und endet am Mittwoch, dem 27. Oktober 2021 (Art. 65 Abs. 1, 3 Sätze 1 und 2 LWG). Während dieser Zeit halten die Gemeinden Eintragungslisten zum Eintrag der Unterzeichnungserklärungen bereit; die Antragsteller des Volksbegehrens haben die Eintragungslisten den Landratsämtern und kreisfreien Gemeinden **bis spätestens 29. September 2021** zuzuleiten (Art. 68 LWG, § 78 LWO). Die Gemeinden machen nach Empfang der Eintragungslisten bekannt, wann und wo Eintragungen für das Volksbegehren geleistet werden können (§ 79 Abs. 1 LWO). Die Eintragungslisten für das Volksbegehren werden in allen Gemeinden Bayerns aufgelegt.

Als **Beauftragter des Volksbegehrens** wurde Herr Joachim Layer (Anschrift: Starzell 29, 84432 Hohenpolding; Tel. 08084/5031266; E-Mail: j.layer@t-online.de),

als sein **Stellvertreter** Herr Karl Hilz (Anschrift: Zeitlerstr. 3, 80995 München; Tel. 089/1402591; E-Mail: karl.hilz@hilz-muenchen.de) benannt (Art. 63 Abs. 2 Satz 1 LWG).

Ort, Datum
Ehingen, 16.09.2021

 (Busch) Unterschrift

angeschlagen am: _____ abgenommen am: _____
(Amtsblatt, Zeitung)
veröffentlicht am: _____ im/in der _____

- 1) Bildet die Gemeinde nur einen Eintragsbezirk, sind aber mehrere Eintragsräume vorgesehen, ist Nr. 7.2, dritter Spiegelstrich der VollzH - VB zu beachten. Die Formulierungen der Bekanntmachung sind entsprechend anzupassen.
- 2) Genaue Bezeichnung, Anschrift, Zimmer-Nr. der Niederlegungsstelle

Gemeinde/Markt/Stadt

Ehingen, Gerolfingen, Röckingen,
Unterschwaningen
und Wittelshofen

Verwaltungsgemeinschaft
Hesselberg

BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren auf Abberufung des Landtags vom 14.10.2021 bis 27.10.2021

1. Das **Wählerverzeichnis** für das Volksbegehren auf Abberufung des Landtags

der Gemeinde/des Marktes/der Stadt Ehingen, Gerolfingen, Röckingen, Unterschwaningen u. Wittelshofen

für die Eintragungsbezirke _____

wird am **Freitag, 24.09., Montag, 27.09. und Dienstag, 28.09.2021**

während der Dienststunden

von _____ Uhr bis _____ Uhr

/in

(Rathaus/Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nr.) ¹⁾

der Verwaltungsgemeinschaft Hesselberg, Wittelshofener Str. 30, 91725 Ehingen, Zimmer
01

für Stimmberechtigte **zur Einsicht bereitgehalten**. Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit, der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Stimmberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** nach dem Meldgesetz eingetragen ist.

2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

3. **Zur Eintragung in die Eintragungsliste für das Volksbegehren ist nur zugelassen, wer**

a) in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder**

b) einen Eintragungsschein hat

und stimmberechtigt ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von **Freitag, 24.09. bis spätestens Dienstag, 28.09.2021 schriftlich** Einspruch einlegen.

Am **Freitag, 24.09., Montag, 27.09. und Dienstag, 28.09.2021** kann der Einspruch auch durch Erklärung zur **Niederschrift in/**

(Rathaus/Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nr.)

der Verwaltungsgemeinschaft Hesselberg, Wittelshofener Str. 30, 91725 Ehingen, Zimmer
01

ingelegt werden.

Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten!
 Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

4. Wer einen **Eintragungsschein** hat, kann sich in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen.
Darüber hinaus können Stimmberechtigte, die während der gesamten Eintragszeit wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum aufzusuchen, gemäß Art. 69 Abs. 3 Satz 3 Landeswahlgesetz auf dem Eintragungsschein eine **Hilfsperson** mit der Eintragung beauftragen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist auf dem Eintragungsschein **eidesstattlich** zu versichern.
Briefliche Eintragung ist nicht möglich.

5. Einen **Eintragungsschein** erhält auf Antrag, wer

5.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragen und stimmberechtigt** ist,

5.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen**, aber **stimmberechtigt** ist und

- a) nachweist, dass er ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum **23.09.2021**) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum **28.09.2021**) versäumt hat,
- b) dessen Stimmrecht erst nach Ablauf der Fristen nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 oder § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung entstanden ist,
- c) dessen Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

6. Der Eintragungsschein kann **bis zum Ende der Eintragsfrist, 27.10.2021, 16.45²⁾** Uhr

(Rathaus/Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nr.)

im/in **der Verwaltungsgemeinschaft Hesselberg, Wittelshofener Str. 30, 91725 Ehingen, Zimmer 01**

schriftlich (auch per Telefax, E-Mail) oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

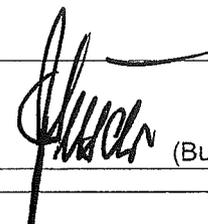
Stimmberechtigte mit Behinderung können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Der Eintragungsschein wird übersandt oder amtlich überbracht. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Eintragungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Ende der Eintragsfrist (**27.10.2021, 16.45 Uhr²⁾**), ein neuer Eintragungsschein erteilt werden.

8. Der Eintragungsschein kann auch durch die stimmberechtigte Person persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** kann der Eintragungsschein nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier **Stimmberechtigte** vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern.

Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten!
 Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

Datum
Ehingen, 16.09.2021

 (Busch) Unterschrift

angeschlagen am: _____ abgenommen am: _____
(Amtsblatt, Zeitung)
veröffentlicht am: _____ im/in der _____

1) Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei ist. Wenn die Einsichtnahme an mehreren Stellen möglich ist, diese und die jeder Stelle zugewiesenen Gemeindeteile oder die Nummern der Eintragsbezirke angeben.
2) Hier ist das Ende der von der Gemeinde/VGem nach § 79 Abs. 2 LWO für den letzten Eintragungstag bestimmten Eintragszeit anzugeben.